

## Kirchenrätliche Richtlinien für den Bereich «Kirche, Kind und Jugend» geltend ab Montag, 11. Mai 2020

### Generell:

Der Religionsunterricht kann ab dem 11. Mai stattfinden. Den Schutzanweisungen des Amtes für Volksschule (<https://av.tg.ch>) und den einzelnen Schulstandorten ist Folge zu leisten, und Hygiene- und Abstandsvorschriften sind zu beachten.

Die Kindergottesdienste (Sonntagschule) - und Jugendgottesdienste können frühestens ab dem 8. Juni stattfinden.

Fiire mit de Chliine (Kleinkindergottesdienstfeiern mit Erwachsenen) kann frühestens ab dem 8. Juni stattfinden.

Kirchliche Jugendarbeit kann frühestens ab dem 8. Juni stattfinden.

Die Öffnungszeiten der in die Bibliothek der pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) integrierten Medienstelle MRU in Kreuzlingen erfahren Sie via Homepage <http://bibliothek.phtg.ch>.

### Kirchenvorsteherchaften:

- sprechen sich bezüglich Wiederaufnahme des Religionsunterrichts mit Schulleitungen und kath. Konfession ab.
- Informieren die Religionslehrpersonen über die Wiederaufnahme des Religionsunterrichts.
- sind verantwortlich für den Schutz der kirchlichen Mitarbeitenden.
- schützen insbesondere Mitarbeitende der Risikogruppen.
- richten kirchliche Räumlichkeiten so ein, dass die Hygiene- und Abstandsvorschriften eingehalten werden können.
- können Sitzungen im Bereich KKJ z.B. auch per Internet-Tool (Zoom, Skype, etc.) durchführen.

### Religionslehrpersonen:

- melden sich bei den vorgesetzten Stellen, falls sie zu einer Risikogruppe gehören.
- informieren sich bei den Schulleitungen über Hygiene- und Abstandsvorschriften des Schulhauses in dem der Religionsunterricht stattfindet.
- berücksichtigen und thematisieren die besondere Lage mit den Schüler\*innen.

### Andere kirchliche Mitarbeitende im Bereich KKJ:

- melden sich bei den vorgesetzten Stellen, falls sie zu einer Risikogruppe gehören.

### Obligatorium Religionsunterricht/Konfirmandenunterricht

- Mindestens ¼ (drei Monate Coronapause) der verlangten jährlichen Anzahl der Gottesdienstbesuche soll erlassen werden. Schüler\*innen, die durch den Unterbruch der Angebote nicht auf ihre geforderte Zahl an Besuchen der Jugendgottesdienste und Religionsunterrichtslektionen gekommen sind, soll grosszügig begegnet werden.

-

### **Obligatorium Jugendgottesdienst**

- Mindestens  $\frac{1}{4}$  (drei Monate Coronapause) der verlangten jährlichen Anzahl der Jugendgottesdienstbesuche soll erlassen werden. Schüler\*innen, die durch den Unterbruch der Angebote nicht auf ihre geforderte Zahl an Besuchen der Jugendgottesdienste und Religionsunterrichtslektionen gekommen sind, soll grosszügig begegnet werden.

### **Zulassung zum neuen Konfirmationsjahr**

- Schüler\*innen, die durch den Unterbruch der Angebote nicht auf ihre geforderte Zahl an Besuchen der Jugendgottesdienste und Religionsunterrichtslektionen gekommen sind, soll grosszügig begegnet werden.

### **Konfirmationen**

- Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, die für Mai/Juni 2020 vorgesehenen Konfirmationen zu verschieben. Die Konfirmation für den aktuellen Konfirmationsjahrgang, der im Sommer 2020 die obligatorische Schulzeit abschliesst, soll noch in diesem Kalenderjahr stattfinden.
- Frühestens kann möglicherweise der erste Sommerferiensonntag ins Auge gefasst werden. Ansonsten sollte man dafür einen Termin im dritten Quartal 2020 (August/September/Oktober) vorsehen.